



AMTLICHES **BEKANNTMACHUNGSBLATT** DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 12	HARRISLEE, 08. JULI 2026	JAHRGANG 40
--------	--------------------------	-------------

INHALT	SEITE
--------	-------

- | | |
|---|----|
| 18. Gemeindeverordnung über die Festlegung der Dauer der Ladenöffnungszeiten und des Geltungsbereichs für den Verkauf von Reisebedarf im Grenzhandel; Bekanntmachung der Neufassung | 66 |
|---|----|

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

**Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeverordnung
über die Festlegung der Dauer der Ladenöffnungszeiten und des Geltungsbereichs für
den Verkauf von Reisebedarf im Grenzhandel**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29.11. 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 49) in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.252), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird nachstehend der Wortlaut der ab 2.07.2026 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 3.12.2020 in Kraft getretene Ursprungsfassung der Verordnung (Nr. 9 des Amtliches Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Harrislee),
2. den am 2.07.2026 in Kraft getretenen Artikel I der Verordnung vom 26.06.2026

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Harrislee wird die Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums von 11:00 bis 23:00 Uhr auf folgende Teile des Gemeindegebiets beschränkt:
 - a) Alte Zollstraße 44
 - b) Industrieweg 27, 37, 40, 49
 - c) Lykberg 1
 - d) Ochsenweg 85
 - e) Wassersleben 36
- (2) Für die folgenden Teile des Gemeindegebiets wird die Öffnung der Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen aus Gründen des Nachbarschutzes auf den Zeitraum von 11:00 bis 19:00 Uhr beschränkt:
 - a) Moränenweg 5
 - b) Wassersleben 14
 - c) Westerstraße 59
- (3) In den nicht ausdrücklich unter Abs. 1 und 2 genannten Teilen des Gemeindegebiets ist der Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 2

Am Karfreitag und an beiden Weihnachtsfeiertagen sind alle Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf aus Gründen des Nachbarschutzes geschlossen zu halten. Nur die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Verkaufsstellen dürfen am 2. Weihnachtsfeiertag in der Zeit von 11:00 bis 23:00 Uhr öffnen.

§ 3

Diese Verordnung trat am 2. Juli 2026 in Kraft.

Harrislee, den 2. Juli 2026

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister